

# **HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

## **Richtlinie des Landes Hessen zur Gewährung einer Kleinbeihilfe als Corona-Soforthilfe für Gastronomiebetriebe**

### **Gliederung:**

1. Förderziel und Zwecksetzung
2. Gegenstand der Förderung und zuwendungsfähige Ausgaben
3. Antragsberechtigung
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
5. Allgemeine Förderbestimmungen
6. Verfahren
7. Beihilferechtliche Einordnung
8. Geltungsdauer

### **1. Förderziel und Zwecksetzung**

Zahlreiche hessische Gaststätten (nach dem Hessischen Gaststättengesetz – HGastG), nicht nur im ländlichen Raum, sind schon seit vielen Jahren in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Durch die Corona-Virus-Pandemie hat sich diese Situation nochmals verschärft. Mit Hilfe dieses Kleinbeihilfeprogramms soll daher kurzfristig eine zusätzliche Unterstützung für alle hessischen Gaststätten angeboten werden. Sie zielt auf die Anschaffung von materiellen Wirtschaftsgütern, da davon ausgegangen wird, dass im Zuge der Corona-Krise die Liquidität der Unternehmen abgenommen hat und Eigenmittel für die Anschaffung dringend benötigter Güter, beispielsweise Kühlschränke, Spülmaschine etc. aufgebraucht werden mussten. Die Hessische Landesregierung bietet daher dieses Kleinbeihilfe-Sofortprogramm aus Mitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ an, um mit einem einmaligen Zuschuss gastronomische Betriebe dabei zu unterstützen, erforderliche Investitionen tätigen zu können. Damit soll den durch die Corona-Virus-Pandemie maßgeblich betroffenen Gaststätten ein Anreiz geboten werden, ihre Unternehmenstätigkeit fortzusetzen. Ziel ist, die Anzahl der Gaststätten zu erhalten, insbesondere in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen rund 2.000 Gaststätten mit Sitz in Hessen eine Zuwendung im Zeitraum von November 2020 bis Dezember 2022 erhalten. Zwischen ländlichem und verdichtetem Raum ist eine ausgewogene Förderung zu gewährleisten. Daher wird angestrebt, 50 Prozent der Bewilligungen für Betriebe auszusprechen, die innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Hessen 2014-2020 (siehe Anhang) liegen und 50 Prozent im verdichteten Raum. Die Fördermittel, die in der Gebietskulisse ländlicher Raum eingesetzt werden, werden durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bereitgestellt. Die Fördermittel für Betriebe im Verdichtungsraum werden durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen bereitgestellt.

## **2. Gegenstand der Förderung und zuwendungsfähige Ausgaben**

Gefördert werden Neuanschaffungen von materiellen Wirtschaftsgütern des Gastronomiebedarfes (zum Beispiel Kühltechnik, Spültechnik, Koch- und Küchengeräte, Desinfektionsständer) oder Investitionen, die zur Gewährleistung des Geschäftsbetriebes erforderlich oder geeignet sind oder die die gastronomische Nutzung von Außenbereichen unterstützen (zum Beispiel Zelte etc.). Nicht förderfähig sind Heizgeräte für den Außenbereich. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für materielle Wirtschaftsgüter (Ausstattung) des Gastronomiebedarfes mit einem Anschaffungspreis von insgesamt mindestens 2.000 Euro (netto). Werden mehrere Wirtschaftsgüter angeschafft, muss der Einzelanschaffungspreis jedes Wirtschaftsgutes mehr als 800 Euro (netto) betragen. Skonti und Rabatte sind in Anspruch zu nehmen. Es sind Geräte mit nachgewiesener hoher Energieeffizienz und guten Umwelteigenschaften anzuschaffen.

## **3. Antragsberechtigung**

Es werden Kleinst- und Kleinunternehmen in Hessen gefördert, die sowohl Speisen als auch Getränke verabreichen (Gaststätten nach § 1 HGastG in der jeweils geltenden Fassung). Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro, die einen Gaststättenbetrieb führen. Zuwendungen werden nur für Gaststättenbetriebe gewährt, die über einen eigenen Gastraum verfügen und sowohl Speisen als auch Getränke verabreichen. Auch saisonale Betriebe sind antragsberechtigt. Die Gewerbeanzeige der zuständigen Kommune ist bei Antragstellung vorzulegen.

## **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Gegenstand der Förderung ist eine einmalige nicht rückzahlbare Zuwendung, die mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung) an den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt wird. Der Festbetrag beträgt 1.500 Euro. Pro Antragstellerin oder Antragsteller wird der Festbetrag nur einmal ausgezahlt.

## **5. Allgemeine Förderbestimmungen**

5.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

5.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO – sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

5.3 Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift im Zuwendungsbescheid benannt.

5.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, drei Vergleichspreise vor Anschaffung einzuholen (zum Beispiel per E-Mail oder Internet-Vergleich). Der Nachweis erfolgt mit Vorlage der Angebote im Verwendungsnachweis.

5.5 Anträge auf Zuwendung sind im Vorfeld der geplanten Anschaffung zu stellen. Aufträge für die Beschaffungen dürfen erst erteilt werden, wenn der Bewilligungsbescheid zugegangen ist.

5.6 Abweichend von Nr. 6 der ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis aus der Rechnung und dem entsprechenden Zahlungsnachweis mit Bezug zum Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt abweichend von VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO und Nr. 1.4 der ANBest-P nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip). Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich, spätestens nach drei Monaten der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Bestandteil des Verwendungsnachweises ist der Nachweis der unter Nr. 2 genannten Umwelteigenschaften bzw. Effizienzklassen von Geräten, die entweder vom Lieferanten zu bestätigen oder auf der Rechnung zu dokumentieren sind.

5.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen des Hessischen Rechnungshofes.

5.8 Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden nach Art. 2 Abs. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 dürfen keine Zuwendungen gewährt werden.

5.9 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Maßnahmenprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zur Maßnahme selbst und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderverfahrens weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Zuwendung zurückgefordert wird.

## **6. Verfahren**

6.1 Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden einen Aufruf zur Antragstellung veröffentlichen, auf den sich Betriebe bewerben können.

6.2 Sollte das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, werden Betriebe nach dem Zufallsprinzip (Losverfahren) ausgewählt.

6.3 Ausgewählte Betriebe haben die Anträge auf Zuwendung bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu stellen, die gleichzeitig die Bewilligungsstelle ist.

*Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)*

*Girozentrale MAIN PARK Kaiserleistraße 29-35*

*63067 Offenbach am Main*

*www.wibank.de*

Die bewilligende Stelle stellt entsprechende Antragsformulare auf ihrer Internetseite sowie auf Anfrage zur Verfügung.

6.4 Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz behalten sich vor, im Bedarfsfall weitere Aufrufe spätestens bis 2022 zu tätigen.

## **7. Beihilferechtliche Einordnung**

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist beihilferelevant. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) auf der Grundlage der Nr. 3.1. und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 final vom 3. April 2020 sowie von Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV gewährt.

## **8. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 5. November 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

II 5-067-b-04#063

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

*StAnz. 46/2020 S. 1175*